

## § 0536c BGB

(1) Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein [Mangel](#) der Mietsache oder wird eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr [erforderlich](#), so hat der [Mieter](#) dies dem [Vermieter](#) [unverzüglich](#) anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter sich ein Recht an der [Sache](#) anmaßt.

(2) Unterlässt der [Mieter](#) die Anzeige, so ist er dem [Vermieter](#) zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der [Vermieter](#) infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der [Mieter](#) nicht berechtigt,

1. die in § [536 BGB](#) bestimmten Rechte geltend zu machen,
2. nach § [536a Abs. 1 BGB](#) Schadensersatz zu verlangen oder
3. ohne Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe nach § [543 Abs. 3 Satz 1 BGB](#) zu kündigen.